



Brüssel, den 18.11.2024
C(2024) 7881 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2024

**über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von
landwirtschaftlichen Erzeugnissen für 2024 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014
des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der bulgarische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische,
italienische, lettische, litauische, niederländische, polnische, rumänische, schwedische,
spanische und tschechische Text sind verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.11.2024

über die Auswahl der Einzellandprogramme zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für 2024 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der bulgarische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, lettische, litauische, niederländische, polnische, rumänische, schwedische, spanische und tschechische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einzellandprogramme auf dem Portal „Funding & tender opportunities“² gingen 130 Vorschläge ein.
- (2) Die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (Research Executive Agency, REA) wurde mit der Bewertung der Vorschläge für Einzellandprogramme im Einklang mit den Kriterien in der genannten Aufforderung betraut. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der REA ein Evaluierungsausschuss eingerichtet.
- (3) Für jedes der vorrangigen Themen der Aufforderung wurde eine gesonderte Rangliste erstellt.
- (4) Angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel sollte den 58 bestplatzierten Vorschlägen ein finanzieller Beitrag der Union gewährt werden.
- (5) 30 Vorschläge, die nicht zu den bestplatzierten zählten, aber die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Mindestschwellenwerte erreichten, sollten für die Aufnahme in die Reserveliste vorgesehen werden. Sollten Mittel zur Verfügung stehen, sollte ihnen entsprechend der festgelegten Reihenfolge ohne Erlass eines zweiten Durchführungsbeschlusses ein finanzieller Beitrag der Union gewährt werden. Gleichzeitig sollten die Programme, die nicht auf diese Weise aus der Reserveliste ausgewählt werden, als abgelehnt angesehen werden.
- (6) 25 Vorschläge erreichten die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Schwellenwerte nicht, neun Vorschläge erfüllten die Kriterien für die

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>.

² Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AGRIP SIMPLE), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen AGRIP-SIMPLE-2024, Version 1.0, 18. Januar 2024, [Search Funding & Tenders \(europa.eu\)](https://search.funding-and-tenders.europa.eu).

Förderfähigkeit nicht und acht Vorschläge waren nicht zulässig. Diese 42 Vorschläge sollten daher abgelehnt werden.

- (7) Im Einklang mit Artikel 200 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sollten Antragsteller, die bestimmte ausgewählte Programme eingereicht haben, und Antragsteller, die bestimmte in die Reserveliste aufgenommene Vorschläge eingereicht haben, gebeten werden, ihre Programme unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Evaluierungsausschusses abzuändern. Der Höchstbetrag des finanziellen Beitrags der Union zu den ausgewählten Programmen sollte unabhängig davon festgelegt werden, ob die betreffenden Antragsteller die Änderungen annehmen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang I aufgeführten Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse werden für einen finanziellen Beitrag der Union ausgewählt.
- (2) Die Höchstbeträge des finanziellen Beitrags der Union während der Programmlaufzeit sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

- (1) Die in Anhang II aufgeführten Vorschläge bilden die Reserveliste der Vorschläge.
- (2) Haben Antragsteller mit in Anhang I aufgeführten ausgewählten Programmen die Finanzhilfvereinbarung weder gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission⁴ innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung dieses Beschlusses unterzeichnet noch bei der Kommission beantragt, die Unterzeichnung nach Ablauf dieser Frist vornehmen zu dürfen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf dieser Frist mit.
- (3) Je nach verfügbaren Haushaltsmitteln gelten nach der Mitteilung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 die bestplatzierten Vorschläge auf der Reserveliste bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel als ausgewählt.
- (4) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 mit, welche Vorschläge aus der Reserveliste ausgewählt wurden. Dies gilt als Notifizierung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission vom 7. Oktober 2015 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/1831/oj).

- (5) Die Vorschläge, die nicht aus der Reserveliste in Anhang II ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Artikel 3

Die in Anhang III aufgeführten Programme werden abgelehnt.

Artikel 4

Die Änderungen an den ausgewählten Programmen gemäß Artikel 1 und an den aus der Reserveliste ausgewählten Vorschlägen gemäß Artikel 2 Absatz 3 sind in den Anhängen IV und V aufgeführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 18.11.2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

